

Geschäftszahl: BMF: 2021-0.784.512 5/12

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Arbeitsplatzpauschale – Leichtere Absetzbarkeit von Arbeitszimmern für Selbstständige

Mehr als 99 % der heimischen Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) – sie bilden das Rückgrat unserer Wirtschaft und unseres Wohlstands. Die Bundesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm dazu, die Rahmenbedingungen für KMUs und Ein-Personen-Unternehmen (EPUs) zu verbessern, indem steuerliche Vereinfachungen umgesetzt werden und Bürokratie abgebaut wird.

Die Kosten für ein Arbeitszimmer und dessen Einrichtung (z.B. anteilige Miete, Strom, Heizung etc.) dürfen aktuell nur dann als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit bildet und der Raum (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird. Diese Bestimmung entspricht nicht mehr der Arbeitswelt von heute und sollte daher an die technischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der digitalen Zeit angepasst werden. Gerade bei EPUs, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie in der Start-Up-Phase werden Räumlichkeiten oft gleichzeitig sowohl für berufliche als auch private Zwecke genutzt. Darüber hinaus bestehen auch Berufsbilder, die kein Büro als klassischen Mittelpunkt vorsehen.

Um all diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, braucht es – wie im Regierungsprogramm vorgesehen – eine der heutigen Zeit angepasste Regelung für Arbeitszimmer.

Arbeitsplatzpauschale

Da eine exakte Ermittlung des betrieblichen Anteils an Wohnkosten, die außerhalb eines steuerlich zu berücksichtigenden Arbeitszimmers anfallen, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist und kaum überprüfbar wäre, soll die Berücksichtigung im Interesse einer einfachen Handhabung in pauschalierter Form erfolgen.

Durch das Arbeitsplatzpauschale wird die betriebliche Komponente von wohnraumbezogenen Aufwendungen, wie beispielsweise Miete, Strom, Heizung oder Beleuchtung berücksichtigt. Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern ein betriebliches "Arbeitsmittel" betreffen, wie insbesondere Computer, Drucker, Kopierer, sind davon nicht erfasst und bleiben daher neben dem Pauschale abzugsfähig.

Zur Regelung im Detail:

- Allgemeine Voraussetzung für das Pauschale ist, dass dem*der Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm*ihr zurechenbarer Raum zur Verfügung steht. Diese Beurteilung ist auf den jeweiligen Betrieb bezogen.
- Das Arbeitsplatzpauschale ist in unterschiedlicher Höhe zu berücksichtigen. Da eine Differenzierung nach der zeitlichen Nutzungsdauer für die Betroffenen erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand bedeuten würde, und für die Finanzverwaltung kaum verlässlich kontrollierbar wäre, soll sich die Höhe des Pauschalen an der Höhe zusätzlicher Erwerbseinkünfte ausrichten:
 - Ein Pauschale in der Höhe von 1.200 Euro im Jahr soll zustehen, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt werden, für die dem*der Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht oder diese höchstens 11.000 Euro betragen.
 - Ein Pauschale in der Höhe von 300 Euro im Jahr soll zustehen, wenn die Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit des*der Steuerpflichtigen, für die ihm*ihr außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, 11.000 Euro übersteigen. Neben diesem Pauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a zweiter und dritter Satz EStG zusätzlich abzugsfähig.

Mit der Anknüpfung an den Schwellenwert von 11.000 Euro soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Einkünfte aus der in der Wohnung ausgeübten Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich zur Einkommenserzielung beitragen. In diesen Fällen ist typischerweise davon auszugehen, dass die betriebliche Nutzungskomponente stärker ausgeprägt ist als in Fällen, in denen diese Voraussetzung nicht vorliegt. Die Berücksichtigung eines höheren jährlichen Pauschalbetrages erscheint daher sachgerecht.

 Das Arbeitsplatzpauschale ist der Höhe nach jeweils auf ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr bezogen. Wird die betriebliche Tätigkeit unterjährig begonnen oder beendet – beispielsweise weil die Tätigkeit in ein Büro verlagert wird – und liegt aus diesem Grund ein Rumpfwirtschaftsjahr vor, ist eine Aliquotierung vorzunehmen. Für jeden Monat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, steht als Pauschale der jeweilige Zwölftelbetrag zu, somit entweder 100 Euro oder 25 Euro.

- Das Arbeitsplatzpauschale ist von der Höhe der Einnahmen aus der betreffenden
 Tätigkeit unabhängig. Sind die Einkünfte vor Berücksichtigung des Pauschales geringer
 als das Pauschale, kann es nur in Höhe der Einkünfte berücksichtigt werden und die
 Einkünfte werden somit auf Null reduziert; es kann kein Verlust begründet werden.
- Werden mehrere betriebliche T\u00e4tigkeiten ausge\u00fcbt, steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu.

Die Neuregelung soll erstmalig bei der Veranlagung 2022 anzuwenden sein.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

10. November 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA Bundesminister